

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Naturheilkunde". Der Sitz des Vereins ist in Mutlangen.

§ 2 Zweck

Zweck ist die Förderung der Gesundheitspflege.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung des Gesundheitsbewusstseins in der Bevölkerung durch Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung und Beratung von naturheilkundlich interessierten Personen und Organisationen
- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen sowie Koordination lokaler Aufklärungs- und Präventionsaktivitäten
- Gesundheitsbildung in Kindergärten und Schulen
- Vernetzung lokaler und regionaler Angebote der Naturheilkunde
- Zusammenarbeit mit anderen naturheilkundlichen Initiativen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und er vertritt keine berufspolitische und keine kommerziellen Interessen.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

Bei Bedarf kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 26a Einkommensteuergesetz durch den Vorstand beschlossen werden.

Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Die Erstattung erfolgt in dem Umfang, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung findet durch die zu diesem Zeitpunkt bestellten Vorstandsmitglieder eine Liquidation nach §§ 47 ff. BGB statt.

In dem Beschluss sind die vertretungsberechtigten Liquidatoren festzulegen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Carstens-Stiftung: Natur und Medizin", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft und Beitragsleistungen

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den in der Satzung niedergelegten Grundsätzen bekennt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf der Basis eines Aufnahmeantrags in Textform. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Erforderlichenfalls ist eine außerordentliche Sitzung des Vereinsvorstands einzuberufen, um das Thema zu erörtern.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Satzung des Vereins begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt bzw. geschädigt hat. Der Ausschluss und die Suspendierung sind aufgrund Mehrheitsbeschlusses des Vorstands durchzuführen. Bis zum rechtskräftigen Abschluss ruhen die Rechte des Mitglieds.

Durch Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder des Vereins haben die Möglichkeit eine

- Mitgliedschaft ohne Erhebung eines Beitrags oder eine
- Mitgliedschaft mit Zahlung eines jährlichen Beitrags zu wählen.

Die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrags wird in einer Beitragsordnung festgelegt.

Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt.

Der Verein ist mit den beitragspflichtigen Mitgliedern Mitglied beim Deutschen Naturheilbund e.V. (DNB), dem Dachverband der Naturheilvereine in Deutschland. Er erkennt dessen Satzung, Ordnungen und Bestimmungen als verbindlich an. Sitz des DNB ist derzeit Neulingen.

Für das Vereinsinteresse ist die Übermittlung von Mitgliederdaten notwendig.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Daten, der Anschrift, der E-Mail-Adresse oder ihrer Bankverbindung dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem/der erste/n Vorsitzende/n
- bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Schriftführer/in
- und höchstens 5 Beiratsmitgliedern

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins. Ihm obliegt auch die Vereinsverwaltung. Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstands.

Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter vertreten den Verein nach außen nach § 26 BGB. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, sind dennoch gefasste Beschlüsse ohne weiteres nichtig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Der Vorstand kann nur im Namen des Vereins Verträge schließen. Er hat dies jeweils hinreichend deutlich zu machen.

§ 7 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt.

Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung hat das Recht, in ihrem Verlauf eine Vertagung noch nicht behandelter Tagesordnungspunkte zu beschließen unter genauer Angabe von Zeit und Ort der Fortsetzung der Mitgliederversammlung; in solchen Fällen bedarf es einer zusätzlichen Ladung nach Satz 2 nicht.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Sie sind in die Tagesordnung durch einfachen Versammlungsbeschluss aufzunehmen.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können in der Mitgliederversammlung sachlich nur behandelt werden, wenn die Behandlung durch mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder befürwortet wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen aus Gründen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden und redaktionelle Änderungen von sich aus vornehmen. Darüber sind die Mitglieder dann zu informieren.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder den schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe und des Zwecks stellen, unverzüglich schriftlich vom Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer vor.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist mindestens von einem Vorstandsmitglied, sowie einem weiteren Mitglied des Vereins zu unterzeichnen.

§ 8 Wahl

Die Wahl des Vereinsvorstands erfolgt per Handzeichen, es sei denn, dass mindestens 1/3 der Wahlberechtigten geheime Wahl beantragen.

Von mehreren Bewerbern ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können die Beiratsmitglieder "en block" gewählt werden.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer überprüfen die Buch- und Kassenführung.

Gegenstand der Prüfung sind insbesondere der Jahresabschluss, die Buchhaltung mit Belegen, die Überprüfung des Inventars und des Vereinsvermögens, die Prüfung der allgemeinen Finanzsituation und ob die Mittel satzungsgerecht verwendet wurden.

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von 3 Jahren. Sie bleiben bis zum Ende der Amtsperiode im Amt und können unbeschränkt wiedergewählt werden.

Scheidet während der Amtsdauer ein Kassenprüfer aus, so kann der Vorstand einen neuen Kassenprüfer berufen, welcher für die verbleibende Amtszeit an die Stelle des ausscheidenden Kassenprüfers tritt.

Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Haftung

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Die Mitglieder des Vereins haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins; der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

§ 11 Vereinsordnungen

Der Verein kann zur Regelung interner Abläufe schriftliche Vereinsordnungen verfassen. Für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die bekannt gemachten Vereinsordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich.

Vereinsordnungen können bei Bedarf verfasst werden, z.B.: Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Wahlordnung, Ehrenordnung, Datenschutzordnung, usw.

§ 12 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.10.2024 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Mutlangen, den 25.10.2024

gez. Harald Welzel, 1. Vorsitzender gez. Corina Beutlrock, 2. Vorsitzender